

Statuten des Vereins

UNION Fechtverein Die Lange Schneyd

ZVR 322123625

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **"UNION Fechtverein Die Lange Schneyd"** mit der Kurzbezeichnung „Die Lange Schneyd“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern abseits von Wien ist beabsichtigt.
 - a. Zum Ausüben des Vereinszweck in anderen Bundesländern abseits von Wien können Zweigvereine errichtet werden.
 - b. Die Satzungen der Zweigvereine dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
 - c. Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Diplomierte Mitglieder im Hauptverein und werden für die Zeit ihrer Mitgliedschaft in einem Zweigverein beitragsfrei im Hauptverein geführt.
 - d. Diplomierte Mitglieder und Stammmitglieder des Hauptvereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Zweigvereine teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines gemäß den jeweils gültigen Regelungen zu beanspruchen. Ebenfalls sind Sie an den Generalversammlungen der Zweigvereine teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.
 - e. Schriftliche Ausfertigungen der Zweigvereine sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in ihrem Inhalt nicht gegen die Satzungen des Hauptvereins verstoßen.
 - f. Rechtsverbindliche Maßnahmen, Verträge, Verpflichtungserklärungen aller Art bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins-Vorstandes, wenn hierdurch Interessen des Hauptvereins berührt werden. Der Vorstand des Hauptvereins kann dem Vorstand jedes Zweigvereins einvernehmlich einen Katalog jener Geschäfte vorgeben, welche der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins bedürfen. Dieser Katalog kann jederzeit verringert oder erweitert werden.
 - g. Satzungsänderungen des Hauptvereins, die sich auf die Zweigvereine beziehen, sind von diesen bei der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung in den Satzungen zu berücksichtigen. Dem Vorstand des Hauptvereins steht das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Zweigvereine, zum Zwecke der Satzungsänderung innerhalb der in den Satzungen der Zweigvereine angegebenen Frist, zu verlangen. Diesem Auftrag des Hauptvereins-Vorstandes haben die Zweigvereins Vorstände zu entsprechen.
 - h. Der Hauptverein und die einzelnen Zweigvereine wickeln ihre Rechtsgeschäfte getrennt und völlig selbständig ab. Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeiten der Zweigvereine, insbesondere haftet er nicht für ihre Verbindlichkeiten. Die einzelnen Zweigvereine übernehmen keine Haftung für Tätigkeiten des Hauptvereines.

§ 2: Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3: Vereinszweck

Der Verein "UNION Fechtverein Die Lange Schneyd" bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport; er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport in aller Art, im Besonderen den historischen Fechtsport und seine anverwandten Sportarten, zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenverordnung (BAO).

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
 - b) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - d) Erteilung von Unterricht,
 - e) Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
 - f) Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten,
 - g) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - h) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
 - i) Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - k) Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,

- l) Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
 - m) Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften.
- 3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
 - c) Sponsoreinnahmen,
 - d) Bausteinaktionen,
 - e) Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
 - h) Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
 - i) Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
 - j) Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
 - k) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
 - l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
 - m) Beteiligung an Unternehmen,
 - n) Zinserträge und Wertpapiere.
- 4) Das Betreiben von nicht begünstigten Nebenzwecken durch den Verein ist nur im völlig untergeordneten Ausmaß (max. 10% der Gesamttätigkeit) zulässig.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gastmitglieder, diplomierte Mitglieder, Stammmitglieder, Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder.
- (2) Gastmitglieder sind jene die nur an zeitlich begrenzten Veranstaltungen teilnehmen (Grundkurse, Seminare, etc.), können aber einen Antrag auf diplomierte Mitgliedschaft stellen. Diplomierte Mitglieder sind jene die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Stammmitglieder sind jene die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und regelmäßig am Training teilnehmen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, welche aufgrund unterschiedlicher Gründe (Krankheit, Aufenthalt im Ausland, Beruf etc..) nicht aktiv am Vereinsleben (Training, Generalversammlung etc.,) teilnehmen können. Ruhende Mitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag, haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.
- (2) Über die etwaige Aufnahme von diplomierten Mitgliedern und Stammmitgliedern (= verbindliche Reihenfolge) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Gastmitglieder können nach einfachem Antrag, durch Fürsprache von mindestens 2 Stammmitgliedern, zu diplomierten Mitgliedern werden.
- (4) Diplomierte Mitglieder können nach Mehrheitsbeschluss der Stammmitglieder eingeladen werden Stammmitglied zu werden.
- (5) Stammmitglieder können nach einfachem Antrag, durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, und Bestätigung durch den Vorstand, aufgenommen werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (7) Mitglieder können durch Antrag an den Vorstand und Bestätigung von diesem ihre Mitgliedschaft für das kommende Kalenderjahr ruhend stellen. Die Ruhestellung ist zeitlich begrenzt und beträgt max. 12 Monate. Nach Ablauf der Ruhestellung ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder aufrecht.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.
Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.
Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben genannten Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen oder wegen sonstigen den Ruf des Vereines bzw. der Sportunion Wien im Allgemeinen schädigenden Verhaltens ausschließen, sofern eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb

von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

- (5) Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, dürfen die Mitglieder nicht mehr als die eingezahlten Geldbeträge zurückerhalten, die nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen sind..

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Diplomierte- und Stammmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Stammmitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Stammmitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Stammmitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Stammmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Stammmitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Stammmitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, insbesondere den Erwerb einer Mitgliedschaft in einem artverwandten inländischen Verein wie in §3 Zweck beschrieben. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitt zu Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport (Fechten, Ringen, etc.) auf eigene Gefahr erfolgt.
- (7) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die „Sportunion“, angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

- (8) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainings-einheiten und Wettkämpfen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die Sportunion verwendet werden darf.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alle zwei Jahre statt. Das Vereins- und Finanzjahr des Vereins dauert von 1. Jänner bis 31. Dezember.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Stammmitglied oder die Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle diplomierten Mitglieder und Stammmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle diplomierte- und Stammmitglieder sowie Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Stammmitglieder. Jedes Stammmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Stammmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Stammmitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Arten von Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt eine Erhöhung bzw. Verminderung der Mitgliedsbeiträge um 20% zwischen zweit aufeinanderfolgenden Generalversammlungen durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Stammmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von §3.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann Stellvertreter unterstützt und vertritt den Obmann in allen Vereins-Belangen.

Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden bei und von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands gewählt (§12 Absatz 3). Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§11) sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Stammmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Stammmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Stammmitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Stammmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Stammmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Eine Beteiligung der Mitglieder bzw. des Vorstandes am Vereinsvermögen ist weder in finanzieller noch materieller Art möglich.
- (3) Sponsoring für Seminare und Ausbildung
Um einen sorgsamen und sparsamen Umgang mit dem Vereinsvermögen zu gewährleisten, wird jeweils zu Saisonbeginn unter Berücksichtigung der jeweils finanziellen Möglichkeiten des Vereins ein vom Kassier dem Vorstand vorgelegten Budgetplan (Sponsoringplan) vom Vorstand beschlossen.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband “Sportunion Wien”. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Wien, am